



Stand 20.01.2017

„ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN (AMB) Mid-Term Rental“

ARVAL Austria GmbH (im Folgenden "ARVAL"), eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter der Nummer FN 194646 w

1. Vorbemerkung, Rangfolge der Regelung, Stornierung

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen (im Folgenden: AMB), die Preistabelle, die allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB) und die allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung der Versicherungsgesellschaft, die "Arval Assistance" sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Arval Active Link Service legen im Detail fest, welche Miet- und Serviceleistungen der Mieter zu welchen Rahmenbedingungen in Anspruch nehmen kann; entgegenstehenden Bedingungen des Mieters wird hiermit widersprochen. Optional kann der Mieter mit Arval eine Tankkarten-Service-Vereinbarung abschließen. Die Parteien werden in einem Einzelmietvertrag schriftlich die Laufzeit vereinbaren. Ergänzend zu den Regelungen des Einzelmietvertrages gelten die nachfolgenden allgemeinen Mietbedingungen (AMB).

Die vertraglichen Beziehungen der Parteien werden durch die Bestimmungen folgender vertraglicher Dokumente in absteigender Rangfolge geregelt:

- Einzelmietvertrag
- Allgemeine Mietbedingungen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen Arval Active Link Service
- Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB) und die allgemeinen Bedingungen für die Vollkaskoversicherung der Versicherungsgesellschaft sowie die "Arval Assistance"
- Preistabelle (gültig in jeweils aktueller Version, diese kann bei Arval Austria GmbH angefragt werden)

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangige Bestimmung ausgefüllt. Bei Dokumenten in zeitlicher Reihenfolge hat das jüngere Vorrang vor dem älteren Dokument.

1.2 Arval bietet Fahrzeuge bestimmter Fahrzeug-Kategorien an. Diese Kategorien sind in der Preistabelle näher spezifiziert. Der Mieter kann ein Fahrzeug der jeweiligen Kategorie wählen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug oder auf eine bestimmte Ausstattung.

1.3 Sollte Arval dem Mieter kein Fahrzeug in der gebuchten Kategorie zur Verfügung stellen können, behält sich Arval das Recht vor, ein Alternativfahrzeug bereit zu stellen. In diesem Fall wird Arval den Mietpreis der entsprechenden Kategorie anpassen. Arval räumt dem Mieter aber das Recht ein, bei Änderung der Fahrzeugkategorie durch Arval von dem Mietvertrag zurückzutreten.

1.4 Der Mieter ist berechtigt, den Mietvertrag bis 14 Tage vor Beginn der geplanten Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber Arval zu stornieren. In diesem Fall behält sich Arval das Recht vor, von dem Mieter eine Stornogebühr zu verlangen. Die Höhe der Stornogebühr ist der jeweils aktuellen Preistabelle zu entnehmen. Der Kunde hat das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Arval bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Die Stornogebühr wird zum Zeitpunkt des Zugangs der Stornierung bei Arval zur Zahlung fällig.

1.5 Arval ist berechtigt, das Fahrzeug auch während der Laufzeit des Mietvertrages gegen ein Fahrzeug der gleichen Kategorie auszutauschen. Arval wird den Mieter hierüber vorab informieren und den Austausch mit dem Mieter abstimmen.

1.6 Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen des jeweiligen Fahrzeuges gem. Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz (Pkw-VIG)

Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und zu den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen für alle neuen Personenkraftwagenmodelle können zudem dem Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen entnommen werden, der an allen Verkaufsorten oder unter www.autoverbrauch.at kostenlos erhältlich ist.

2. Übergabe des Fahrzeugs

2.1 Die Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter erfolgt an dem im Mietvertrag vereinbarten Übergabeort bzw. an dem mit Arval vorab abgestimmten Übergabeort. Bei der Übergabe des Fahrzeugs händigt Arval dem Mieter eine Übernahmebestätigung aus, in dem sämtliche Beschädigungen des Fahrzeugs aufgeführt sind. Der Mieter hat das Fahrzeug vor der Übernahme auf vertragsgemäße Leistung, Vollständigkeit, Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation und etwaige Schäden zu untersuchen. Beanstandungen hat der Mieter unverzüglich d.h. vor der Übernahme des Fahrzeugs Arval mitzuteilen. Sollten keine Beanstandungen erfolgen, hat der Mieter den Inhalt der Übernahmebestätigung anerkannt und bestätigt (siehe Punkt 10.2. Und 10.3.). Schäden, die nicht in der Übernahmebestätigung festgehalten wurden, werden dem Mieter verrechnet. Jedes Mietfahrzeug wird mit einer für Österreich gültigen Vignette ausgehändigt. Der Fahrer bzw. Mieter ist selbst verantwortlich für die die Überprüfung der Gültigkeit dieser Vignette. Etwaige Rechtsfolgen (behördliche Bussen, Ahndungen etc.) aufgrund der Nichtbeachtung der Vignettenpflicht trägt im Verhältnis zu Arval der Mieter bzw. Fahrer. Sollte die Vignette nachweislich nicht mehr gültig sein, ist Arval umgehend zu informieren, damit Arval für den Kunden unentgeltlich eine neue Vignette kaufen und diese an ihn bzw. den Fahrer senden kann. Die Übernahmebestätigung wird wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages. Zudem erhält der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges alle notwendigen Fahrzeugpapiere, Erklärungen wie z.B. Bedienungsanleitung sowie einen Fahrzeugschlüssel.

2.2 Der Mieter bzw. der Fahrer muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis vorlegen. Der Mieter hat während der Mietzeit dafür Sorge zu tragen, dass sich der berechnete Fahrer im Besitz einer im Inland gültigen Fahrerlaubnis befindet.

2.3 Sollte der Mieter das Fahrzeug nicht an dem im Mietvertrag vereinbarten Übergabeort zu der vereinbarten Übergabezeit entgegennehmen, hat der Mieter Arval jedenfalls die Kosten für die Leerfahrt zu ersetzen. Die Höhe der Kosten für die Leerfahrt ist der jeweils aktuellen Preistabelle zu entnehmen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass Arval kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Arval bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

3. Mietpreis, Fälligkeit, Kautions

3.1 Der Mietpreis sowie die Fälligkeit der monatlichen Mietpreistraten ergeben sich aus den Angaben im Mietvertrag. Die erste Mietpreistraten ist bei Beginn der Vertragslaufzeit fällig und wird bis zum nächsten Monatsersten stets als voller Monat berechnet, auch wenn das Fahrzeug vorher an Arval zurückgegeben werden sollte. Im Übrigen wird auf den Tag genau abgerechnet. Arval wird diesen anteiligen Mietpreis mit der nächsten vollen Mietpreistraten dem Mieter in Rechnung stellen. Die weiteren Mietpreistraten sind jeweils am ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Die letzte, anteilige Mietpreistraten wird Arval dem Mieter nach Rückgabe des Fahrzeuges in Rechnung stellen. Diese ist bei Zugang der Rechnung beim Mieter zur Zahlung fällig.



3.2 Der Mietpreis zzgl. MwSt. in der jeweils gesetzlichen Höhe ist für den vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe zu leisten, es sei denn, es ist etwas anderes mit dem Mieter schriftlich vereinbart.

4. Laufzeit des Mietvertrages, Anpassungsmöglichkeit

4.1 Der Mietvertrag ist für die vereinbarte Vertragslaufzeit fest abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit entspricht der im Mietvertrag angegebenen Vertragsdauer in Monaten. Der Beginn der Vertragslaufzeit ist im Mietvertrag geregelt. Der Mietvertrag endet grundsätzlich zum vereinbarten Mietvertragsende, wobei die für beide Seiten unkündbare Grundmietzeit einen Monat beträgt.

4.2 Arval räumt dem Mieter die Möglichkeit ein, während der Laufzeit des Mietvertrages das Mietvertragsende innerhalb der vorgegebenen Beendigungsmöglichkeiten (2 Monate, 6 Monate, 12 Monate, 18 oder 24 Monate) wie folgt anzupassen: Der Mieter teilt Arval spätestens 14 Tage vor Ende der im Mietvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich mit, welches Vertragslaufzeitende er wünscht. Eine Pflicht zur Anpassung der Vertragslaufzeit besteht für Arval aber nicht. Arval teilt dem Mieter daher mit, ob eine Anpassung zu dem gewünschten Zeitpunkt zum jeweils ersten des nächsten Monats möglich ist; zudem gibt Arval dem Mieter die auf die gewünschte restliche Vertragsrestlaufzeit angepasste Mietpreisrate bekannt bzw. ist diese der Preistabelle zu entnehmen.

5. Fahrzeugnutzung, Auslandsfahrten

5.1 Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Der Mieter wird das Fahrzeug nicht für sportliche Veranstaltungen, Autorennen, gewerbliche Personenbeförderungen, Kurierfahrten etc. benutzen. Die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings bedarf der vorherigen Zustimmung von Arval. Etwaige durch die Teilnahme entstehende Mehrkosten oder Schäden wird Arval dem Mieter entsprechend in Rechnung stellen, sofern der Schaden nicht von der Versicherung direkt an Arval reguliert wird. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Fahrzeug weiterzuvermieten. Der Mieter ist nur bei vorheriger schriftlicher Zusage von Arval berechtigt, an dem Fahrzeug Werbeaufkleber anzubringen. Das Rauchen ist in allen unseren Fahrzeugen untersagt.

5.2 Der Mieter wird dafür sorgen, dass das Fahrzeug gemäß Betriebsanleitung bedient und sachgemäß, pfleglich und schonend behandelt wird. Er wird die notwendigen verschleißbedingten Reparaturen und Reifenwechsel sowie vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsdienste pünktlich bei einer von Arval vorgegebenen Werkstatt durchführen lassen und das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten. Der Mieter hat bei Erreichen eines Wartungsintervalls (Serviceanzeige, Wartungsheft) oder bei sonstigen notwendigen Reparaturen Arval hierüber zu informieren und den Werkstattaufenthalt mit Arval abzustimmen. Die Kosten für die notwendigen Reparaturen, die übliche Abnutzung (Verschleiß) sowie für die vorgeschriebene Wartung sind in den vereinbarten Mietentgelten enthalten. Bleibt das Fahrzeug aufgrund einer Panne liegen, hat der Mieter Arval über die 24h-Servicehotline, die der im Fahrzeug liegenden Fahrermappe zu entnehmen ist, zu informieren; Arval organisiert dann ein Abschleppunternehmen. Dem Mieter wird während des Werkstattaufenthaltes ein Ersatz- oder Tauschfahrzeug gestellt, es sei denn, die voraussichtliche Reparaturdauer liegt unter vier Stunden. Die Auswahl des Ersatzfahrzeuges liegt im Ermessen von Arval. Der Mieter wird während des Werkstattaufenthaltes nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises befreit. Die Einzelheiten sind der „Arval Assistance“ zu entnehmen, die vom Mieter unter www.arval.at einsehbar sind.

5.3 Die Kosten für Material und Verbrauchsstoffe wie z.B. Treibstoff, Motoröl, sonstige Flüssigkeiten und Fahrzeugpflegekosten hat der Mieter zu tragen. Bei Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank hinreichend gefüllt ist. Die

Kosten für die Betankung mit AdBlue® trägt der Mieter. Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Mietlaufzeit begangene Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung. Der Mieter stellt Arval bei Verstößen wegen Nichtbetankung des AdBlue®-Tanks von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Behörden frei.

5.4 Der Mieter darf ohne schriftliche Genehmigung durch Arval keine Änderungen, Umbauten oder Verbesserungen an dem Mietfahrzeug durchführen bzw. Teile oder Ausstattungen des Fahrzeugs abschalten oder entfernen. Fest eingebaute Ersatz- und Zubehörteile gehen entschädigungslos in das Eigentum von Arval über.

5.5 Das Fahrzeug darf im Ausland eingesetzt werden, soweit es in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz eingesetzt wird und der Einsatz außerhalb Österreichs nicht länger als ein Monat andauert. Dies bedeutet, dass jeder auch kurzfristige Einsatz außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz sowie jeder länger als ein Monate andauernder Einsatz außerhalb Österreichs der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Arval bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen der „Arval Assistance“.

6. Versicherung, Auslandsschutz

6.1 Der Versicherungsschutz für das Mietfahrzeug im Inland, den Mitgliedsstaaten der EU, des EWR sowie der Schweiz erstreckt sich auf eine Kfz-Haftpflichtversicherung sowie einer Vollkaskoversicherung. Der Mieter erkennt die Bestimmungen des österreichischen VersVG, die allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB) und die allgemeinen Bedingungen für die Vollkasko-Versicherung der Versicherungsgesellschaft an. Die Selbsthalte der jeweiligen Fahrzeugkategorie sind der Preistabelle zu entnehmen. Die Einzelheiten sind in den genannten Dokumenten (gültig in jeweils aktueller Version, diese kann bei Arval Austria GmbH angefragt werden), geregelt. Die Kosten für diesen Versicherungsschutz sind in dem vereinbarten Mietpreis enthalten.

7. Unfall, Diebstahl, Obliegenheiten

7.1 Nach einem Unfall, Brand, Vandalismus- und Wildschaden, Diebstahl oder sonstigen Beschädigungen des Fahrzeugs hat der Mieter unverzüglich die Polizei sowie Arval zu verständigen, es sei denn, es liegt ein Bagatellschaden vor. Für die Meldung an Arval hat der Kunden die 24h- Servicehotline von Arval zu benutzen. Arval übernimmt die Abwicklung von unfallbedingten Fahrzeugschäden und von Diebstählen und organisiert die Reparatur des Fahrzeugs. Der Mieter darf nur nach vorheriger Abstimmung mit Arval das Fahrzeug in eine Werkstatt verbringen. Unterlässt er dies, hat er Arval die dadurch entstandenen Mehrkosten auszugleichen. Dem Mieter wird während des Werkstattaufenthaltes bzw. bei Diebstahl ein Ersatz- oder Tauschfahrzeug gestellt, es sei denn, die voraussichtliche Reparaturdauer liegt unter vier Stunden. Der Mieter wird während des Werkstattaufenthaltes nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises befreit. Die Einzelheiten sind in den allgemeinen Bedingungen für die Vollkasko-Versicherung der Versicherungsgesellschaft, (gültig in jeweils aktueller Version, diese kann bei Arval Austria GmbH angefragt werden), geregelt.

7.2 Der Mieter haftet gegenüber Arval in Höhe des vereinbarten Selbsthaltes, welcher in der Preistabelle zu finden ist. Zudem haftet der Mieter für Schäden, die von der Haftpflichtversicherung bzw. Voll- und Teilkaskoversicherung nicht gedeckt sind, oder wenn aufgrund der Verletzung von Versicherungsbedingungen und Versicherungsobliegenheiten ein Versicherungsschutz nicht gegeben oder entfallen ist.

8. Haftung von Arval



8.1 Hat Arval für einen Schaden des Mieters egal aus welchem (vor-)vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung von Arval auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast dafür obliegt dem Mieter. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Arval auch für leichte Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die Arval dem Kunden nach dem Inhalt der Vertragsverhältnisse geradezu gewähren hat. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für den Fall der Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren bzw. typischen Schaden beschränkt. Eine Haftung von Arval für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

8.2 Arval übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die bei Rückgabe im Mietfahrzeug zurückgelassen worden sind. Dies gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit von Arval, deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Haftung des Mieters

9.1 Der Mieter haftet Arval gegenüber für sämtliche Schäden (wie z.B. Unfall- und Betriebsschäden, Untergang und Diebstahl) sowie für Schäden, die im Falle eines unsachgemäßen Betriebs oder durch Fahrlässigkeit des Mieters bzw. dessen Fahrern am Mietfahrzeug entstanden sind, soweit der Schaden nicht durch die Versicherungsleistung abgedeckt ist (vgl. Ziff. 7.2). Zudem haftet der Mieter für die Schäden, die durch eine überobligatorisch starke Abnutzung des Fahrzeugs entstanden sind. Das Rauchen ist in allen unseren Fahrzeugen untersagt. Sollte ein Fahrzeug zurückgegeben werden, in dem geraucht wurde, ist Arval berechtigt, eine Reinigungs- und Geruchsbeseitigungspauschale in Rechnung zu stellen, welche der jeweils aktuellen Preistabelle entnommen werden kann.

9.2 Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen die das Mietfahrzeug betreffen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften sowie Maut und sonstige Benutzungsgebühren; der Mieter stellt Arval von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Behörden frei; dies gilt auch für Fahrten ins Ausland. Arval wird den Mieter umgehend über den Vorgang informieren und ihm den Bescheid zukommen lassen. Arval ist nicht verpflichtet, den Vorgang zu prüfen oder gegen Bescheide Rechtsmittel einzulegen. Soll gegen den Bescheid Einspruch eingelegt werden, wird der Mieter dies in eigener Verantwortung veranlassen. Ggf. wird Arval den Behörden die Kontaktdaten des Mieters bzw. dessen Erfüllungsgehilfen mitteilen. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der Arval für die Bearbeitung von Anfragen und Verkehrsstrafe entsteht, hat der Mieter an Arval eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist der jeweils aktuellen Preistabelle, die Ihnen von Arval zur Verfügung gestellt hat, zu entnehmen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass Arval kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Arval bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

10. Rückgabe des Fahrzeugs

10.1 Der Mieter hat nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit oder bei sonstiger Beendigung des Mietvertrages das Fahrzeug mit allem Zubehör, allen Schlüsseln und allen ihm überlassenen Unterlagen auf seine Kosten und Gefahr in vertragsgemäßem, der normalen Abnutzung entsprechendem, (innen sowie außen) sauberen Zustand an Arval zurückzugeben. Anderenfalls hat er Arval die Kosten der

Ersatzbeschaffung sowie des bei Arval entstandenen Aufwandes entsprechend der jeweils aktuellen Fehlteilpreislise zu erstatten, sofern diese Gegenstände, Unterlagen oder Dokumente nicht binnen 3 Werktagen nach Rückgabe des Fahrzeuges bei Arval eingehen.

10.2 Der Mieter ist verpflichtet, dem zuständigen Kundenbetreuer von Arval den Rückgabetermin fünf Werktage im Voraus schriftlich anzukündigen; Arval wird dann mit dem Mieter bzw. Fahrer die weiteren Details der Fahrzeugrückgabe wie z.B. den genauen Rückgabeort und die Uhrzeit abstimmen. Sollte der Mieter das Fahrzeug nicht an vereinbarten Rückgabeort zu der vereinbarten Uhrzeit übergeben, hat der Mieter Arval jedenfalls die Kosten für die Leerfahrt zu ersetzen. Die Höhe der Kosten für die Leerfahrt ist der jeweils aktuellen Preistabelle zu entnehmen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass Arval kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Arval bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Der Mieter hat Arval Schäden am Fahrzeug unaufgefordert mitzuteilen. Der Mieter hat Arval die während der Mietlaufzeit entstandenen Schäden am Fahrzeug sowie übermäßigen Verschleiß zu erstatten. Soweit Schäden bzw. übermäßiger Verschleiß am Mietfahrzeug erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden können, ist Arval berechtigt, auch diesen gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

10.3 Bei der Bewertung der Schäden am Fahrzeug verständigen sich die Parteien auf die zertifizierten Bewertungskriterien der Ö-Norm V5080“ in ihrer jeweiligen, zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs bestehenden aktuellen Fassung. Die Schäden werden in einem Schadenbericht festgehalten, den Arval dem Mieter zukommen lässt. Können sich die Parteien über die Schadenshöhe nicht einigen, wird Arval diese durch einen unabhängigen Sachverständigen anhand der Ö-Norm V5080“ feststellen lassen. Die Kosten für dieses Sachverständigengutachten trägt der Mieter. Die Parteien erkennen das Ergebnis des Sachverständigengutachtens an.

10.4 Bei Überschreiten der im Mietvertrag vereinbarten Inklusivkilometer wird Arval dem Mieter die Mehrkilometer nach Rückgabe des Fahrzeugs entsprechend der Vereinbarung im Mietvertrag in Rechnung stellen.

11. Kündigung

11.1 Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist ausgeschlossen.

11.2 Arval kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung unter Androhung der Rechtsfolgen und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist in Zahlungsverzug gerät und dieser Zahlungsverzug zumindest 14 Tage ganz oder teilweise anhält, oder
 - sich die Vermögensverhältnisse des Mieters erheblich verschlechtern, oder
 - der Mieter trotz Abmahnung seine Vertragsverpflichtungen erheblich verletzt, wobei eine Abmahnung nicht erforderlich ist, wenn die Vertragsverletzung besonders schwerwiegend ist.
- Kündigt Arval den Mietvertrag außerordentlich, hat der Mieter das Fahrzeug unverzüglich an Arval herauszugeben (vgl. Ziff. 10).

12. Informationspflichten

Der Mieter wird Arval jegliche Veränderung von Firma, Sitz, Adresse, Rechtsform, Gesellschaftsverhältnissen oder Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich durch Übersendung eines aktuellen und vollständigen Handelsregistrauszuges schriftlich mitteilen. Der Mieter hat Arval einen Wechsel seines Geschäftssitzes sowie die Änderungen seines Firmennamens oder seiner Rechtsform unverzüglich anzuzeigen. Sollte der Kunde seiner Verpflichtung nicht



nachkommen, ist Arval berechtigt, eigene Nachforschungen anzustellen und hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen, welche der jeweils aktuellen Preistabelle entnommen werden kann.

13. Arval Active Link Service

Der Mieter ist berechtigt, den Arval Active Link Service zu nutzen; diesfalls gilt der Mieter als „Kunde“ im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Arval Active Link Service“. Die vom Mieter = Kunden gemäß Artikel 5 zweiter Absatz auszuwählenden Personen, denen das Active Link Service zur Verfügung stehen soll, gelten als „Benutzer“ im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Arval Active Link Service“. Die Verwendung der Schnittstelle durch diese bedarf der vorherige Annahme der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Arval Active Link Service“ entsprechend deren Artikel 5 erster Absatz.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Arval Active Link Service“ unbeschränkt. Allerdings fungiert als „Manager“ bzw. „erster Manager“ im Sinne der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Arval Active Link Service“, insbesondere nach deren Artikel 7, ein Mitarbeiter der Arval Austria GmbH.

Die Installierung des „Arval Active Link Service“ erfolgt nach Abschluss des Mietvertrags hinsichtlich des Fahrzeugs auf Kosten der Arval Austria GmbH.

14. Optional: Tankkarten-Service

14.1 Allgemein

14.1.1 Arval stellt dem Mieter eine oder mehrere Tankkarte(n) sowie entsprechende persönliche Identifikationsnummern (nachfolgend PIN) zur Verfügung. Der Mieter ist berechtigt, im Rahmen der Nutzung der Tankkarte(n) bei Markentankstellen, deren Symbole oder Namen auf der Tankkarte angezeigt sind (nachfolgend „Tankstellen“), bestimmte Treibstoffe sowie weitere Waren und Dienstleistungen im Namen und für Rechnung von Arval zu beziehen. Die Gültigkeit der Tankkarte(n) kann auf Österreich beschränkt oder – in Abhängigkeit von dem gewählten Tankkartenaussteller – auf zahlreiche europäische Länder ausgeweitet werden.

14.1.2 In Abhängigkeit des vom Mieter gewählten Leistungsumfangs kann dieses Recht den Bezug von bestimmten Treibstoffen, Schmierstoffen, Frostschutzmitteln, Pflegemitteln, Wagenwäschen und/oder Vignetten sowie weitere Waren und Dienstleistungen umfassen. Treibstoffe sowie weitere Waren/Dienstleistungen, die im gewählten Leistungsumfang nicht umfasst sind, dürfen durch den Mieter mit der/den Tankkarte(n) nicht bezogen werden.

14.1.3 Die ausgegebene(n) Tankkarte(n) bezieht(beziehen) sich jeweils auf ein bestimmtes Fahrzeug und einen bestimmten Nutzer. Nicht mit der/den Tankkarte(n) bezogen werden dürfen Treibstoffe und Waren/Dienstleistungen für andere Fahrzeuge, für welches die jeweilige(n) Tankkarte(n) ausgegeben wurde. Das Gleiche gilt für die Nutzung der Tankkarte(n) durch einen Nicht-Nutzungsberechtigten.

14.1.4 Der Bezug und die Bezahlung von Treibstoffen und weiteren Waren/Dienstleistungen auf andere Weise als mit der/den Tankkarte(n) (z.B. Barzahlungen, Zahlungen per Kredit- oder Electronic Cash Karte) sind nicht im Leistungsumfang des Tankkartenservice enthalten. Der Bezug erfolgt in diesen Fällen auf eigene Rechnung des Mieters. Eine Erstattung durch Arval erfolgt nicht.

14.2 Herausgeber der Tankkarte(n)

Arval ist Mitherausgeber der Tankkarte(n) (zusammen mit der jeweiligen Mineralölgesellschaft). Die Tankkarte(n) trägt/tragen das Logo von Arval sowie das Logo der jeweiligen Mineralölgesellschaft.

14.3 Abrechnung

14.3.1 Der Mieter erstattet Arval die Kosten für den mit der/den Tankkarte(n) bezogenen Treibstoff und weiteren Waren/Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Der Preis pro Liter Treibstoff und der Preis für alle übrigen bezogenen Waren/Dienstleistungen entsprechen dem Preis gemäß der Preisauszeichnung an der genutzten Tankstelle. Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

14.3.2 Treibstoff

Arval stellt dem Mieter den über die Tankkarte(n) bezogenen Treibstoff auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs in Rechnung.

14.3.3 Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs und der sonstigen Waren/Dienstleistungen

Alle in Zusammenhang mit der Dienstleistung „Tankkarten-Management“ entstehenden Kosten werden auf Basis der in einem Kalendermonat über die mit der/den Tankkarte(n) tatsächlich getätigten Umsätze für Treibstoffe und sonstige bezogene Waren/Dienstleistungen im Folgemonat in Rechnung gestellt.

14.3.4 Rechnungsprüfung. Der Mieter ist verpflichtet, die Tankkarten-Rechnungen unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Beanstandungen spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei Arval einzureichen. Nach Ablauf der vier Wochen gilt die jeweilige Rechnung als genehmigt, wenn sie vom Mieter nicht innerhalb dieser Frist beanstandet wurde.

14.4 Verwahrung der Tankkarte(n) / PIN, Verlust

14.4.1 Die Tankkarte(n) ist/sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Insbesondere darf/dürfen die Tankkarte(n) nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

14.4.2 Der Mieter hat die zur Verwendung der Tankkarte(n) erforderliche(n) PIN(s) geheim zu halten; die PIN darf nur dem zur Benutzung der Tankkarte(n) autorisierten Nutzer (nachfolgend „Tankkartennutzer“) mitgeteilt werden. Insbesondere darf die PIN nicht auf der Tankkarte oder Kartenhülle vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der/den Tankkarte(n) aufbewahrt werden.

14.4.3 Der Verlust oder Diebstahl einer oder mehrerer Tankkarte(n) ist Arval unverzüglich über die Servicehotline die auf der Servicekarte zu finden ist sowie anschließend schriftlich per Fax oder E-Mail mitzuteilen. Bei Diebstahl der Tankkarte(n) hat der Mieter zusätzlich eine Strafanzeige zu erstatten. Arval stellt dem Mieter auf Wunsch eine Ersatz-Tankkarte gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr aus, welche der jeweils aktuellen Preistabelle entnommen werden kann. Eine als verloren oder gestohlen gemeldete Tankkarte ist, falls sie wieder aufgefunden wird, unverzüglich an Arval zurückzugeben.

14.4.4 Der Mieter haftet für alle von ihm oder dem Tankkartennutzer schuldhaft verursachten Schäden, die durch eine unzulässige oder missbräuchliche Verwendung und/oder Verfälschung der Tankkarte(n) entstehen, und stellt Arval insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

14.5 Dauer der Nutzung der Tankkarten

Die Nutzungsdauer der Tankkarte(n) wird auf der/den Tankkarte(n) ausgewiesen. Die Tankkarte ist bei Rückgabe des Fahrzeuges an Arval auszuhändigen. Bei Erfassung der Rückgabe des Fahrzeuges im System wird die Tankkarte gesperrt.

15. Allgemeine Bestimmungen



15.1 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Allgemeinen Vermietungsbedingungen und der Mietverträge bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf diese Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich vereinbart werden.

15.2 Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dem Mietvertrag sowie den Allgemeinen Vermietungsbedingungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer sowie für den Erfüllungsgehilfen des Mieters.

15.3 Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Vermietungsbedingungen oder des Mietvertrages nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages hierdurch nicht berührt. Vielmehr ist die nichtige Regelung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Regelung entspricht oder möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Regelungen gelten für Vertragslücken entsprechend.

16. Datenschutzklausel

16.1 Der Mieter erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten der Nutzer (d.h. seiner betroffenen Mitarbeiter) zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Mieterbetreuung unter Beachtung des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) durch Arval gespeichert, verwendet und automationsunterstützt verarbeitet werden. Soweit es (i) der Zweckbestimmung der Vertragsdurchführung dient oder (ii) zur Wahrung berechtigter Interessen von Arval erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des Mieters gemäß § 8 DSG verletzt werden, können diese Daten an Dienstleister und Lieferanten, Gutachter, Behörden und Versicherern sowie an mit Arval verbundene Unternehmen übermittelt werden.

16.2 Arval wird sich im Rahmen des DSG 2000 zum Zweck der Risiko- und Bonitätsprüfung entsprechender Auskunfteien und Kreditinstitute und bei der Durchführung der Datenverarbeitung verbundener Unternehmen sowie Arval als Dienstleister bedienen und die vom Mieter überlassenen personenbezogenen Daten gemäß dieser Ziffer an diese Unternehmen überlassen.

16.3 Darüber hinaus wird Arval die vom Mieter überlassenen personenbezogenen Daten zur Vorbeugung oder Verhinderung von strafbaren Handlungen mit Daten in anderen Datenbanken, die der Vorbeugung von strafbaren Handlungen dienen, abgleichen und diese Daten an Organisationen und Dritte, welche die Bekämpfung oder Vorbeugung von Straftaten zur Aufgabe haben, und an mit Arval verbundene Unternehmen weiterleiten, sofern gesetzlich erlaubt.

16.4 Soweit Arval die vom Mieter überlassenen personenbezogenen Daten an verbundene Unternehmen, Dienstleister oder sonstige der in Ziffern 16.1 – 16.3 genannten Stellen übermittelt und sich diese außerhalb der EU befinden, stellt Arval die Einhaltung eines angemessenen vergleichbaren Datenschutzniveaus sicher. Dienstleister sind gemäß § 10 DSG 2000 durch Dienstleisterverträge mit Arval gebunden und verarbeiten personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge von Arval.

16.5 Der Mieter wird die Nutzer über die Speicherung ihrer Daten durch Arval informieren und hat dafür Sorge zu tragen, dass Nutzer der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zustimmen. Der Mieter hält Arval diesbezüglich schad- und klaglos. Ferner wird der Mieter der Arval Änderungen oder Ergänzungen seiner personenbezogenen Daten und derjenigen der Nutzer umgehend mitteilen.

16.6 Der Mieter willigt darin ein, dass seine personenbezogenen Daten zu den in Ziffern 16.1 – 16.3 Zwecken von Arval (i) gespeichert, verwendet und automationsunterstützt verarbeitet und (ii) an verbundene Unternehmen, Arval als Dienstleister sowie an die sonstigen in Ziffern 16.1 – 16.3 genannten Stellen, die sich auch außerhalb der EU befinden können, übermittelt werden.

16.7 Unberührt bleiben die gesetzlichen Rechte des Mieters und der Nutzer auf Auskunft, Richtigstellung, Sperrung oder Löschung der durch Arval gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber Arval. Die Zustimmung zur Weitergabe von Daten kann, außer jene zur Durchführung von Kundenaufträgen und zur internen Abwicklung gem. § 8 Abs. 1 Z 2 DSG jederzeit widerrufen werden.

17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand,

Alle Vertragsbeziehungen zwischen ARVAL und dem Kunden unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie sämtlicher Verweisungsnormen in fremdes Recht, wie insbesondere des IPRG. Erfüllungsort ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Gleiches gilt, wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ich, der Unterzeichnende, handelnd als Vertreter des Kunden, habe diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Allgemeine Mietbedingungen (AMB) Mid-Term Rental) verstanden und stimme ihnen zu.

Erstellt in zwei (2) Originalausfertigungen,

<p>der Kunde</p> <p>(Stempel und Unterschrift)</p>
--